MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
8. Sitzung

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 16.12.2025** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lichtenau.

Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** 21:18 Uhr

Die Einladung erfolgte am 11.12.2025 durch Email.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Franz Zeller (ÖVP)
Johann Höller (FPÖ)

Gemeinderäte
Christian Zeller (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Thomas Wimmer (ÖVP)
Martin Nirschl-Männl (FPÖ)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Guttmann (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)
Wolfgang Höbart (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Alexandra Hauer (ÖVP)
Claudia Gafgo (ÖVP)
Hannes Öhlzelt (parteilos)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder
Kassenverwalter Ing. Stefan Grimas **bis einschließlich Punkt 2 anwesend**

Entschuldigt abwesend waren:
Erwin Strasser (ÖVP)
Jürgen Mayerhofer (FPÖ)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Voranschlag für das Finanzjahr 2026
3) Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm, Festlegung des Entwicklungskonzeptes
4) nöGIG-Glasfaseranschluss Gemeindeamt, Tarifvereinbarung
5) Freiwillige Feuerwehren, Neuregelungen aufgrund der Eigenauflösung der Freiwilligen Feuerwehr Pallweis
6) Beiträge zur Ortsraumpflege an Dorferneuerungsvereine
7) Verein Leader-Region Kamptal, Teilnahme am Projekt „Offene, professionelle Jugendarbeit“
8) Bestellung der Gemeinderätin für Soziales
9) ARGE Community Nursing und Projektteilnahme Pflege-Fit, Verlängerung der Mitgliedschaft für das Jahr 2026
10) Programm "Gesunder Gemeindebetrieb" im Rahmen von TutGut, Beendigung der Kooperationsvereinbarung
11) Erholungsgelände Brunn am Wald; Neuregelung des Pachtverhältnisses
12) Förderansuchen des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes KOBV
13) Berichterstattung über die Mittelverwendung gemäß KIG 2023
14) Berichte, Information
15) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 11 abgesetzt wird.

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 25.11.2025 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Voranschlag für das Finanzjahr 2026

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2026 ist durch 2 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegen. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Der Voranschlag wird dem Gemeinderat eingehend erläutert.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Jahr 2026 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2027 – 2030 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag für das Jahr 2026 einschließlich des Dienstpostenplanes sowie die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2027 – 2030.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm, Festlegung des Entwicklungskonzeptes

Der Entwurf zur 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Zeit vom 18.06.2025 bis einschließlich 30.07.2025 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Auf Grundlage weiterer fachlicher Überlegungen und Abstimmungen wurden inhaltliche sowie graphische Änderungen am Entwurf vorgenommen. Eine inhaltliche Notwendigkeit zur Änderung aufgrund einzelner Stellungnahmen bestand nicht.

Die vorgenommenen Änderungen sind in den der Sitzung vorliegenden analogen und digitalen Beschlussunterlagen nachvollziehbar und schlüssig dokumentiert.

Für das Änderungsverfahren wurde ein Umweltbericht erstellt. Das Ergebnis der Untersuchungen zeigt, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach sich ziehen und der Umweltzustand der Gemeinde nicht verändert wird. Es sind daher auch keine zusätzlichen Monitoring-Maßnahmen erforderlich.

Antrag:
Der Gemeinderat möge daher folgende Verordnung beschließen:

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Örtliches Raumordnungsprogramm 2002
11. Änderung

Örtliches Entwicklungskonzept 2025

§ 1 Einleitung

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau im Waldviertel ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in der gesamten Gemeinde ab.

(2) Die Ziele der örtlichen Raumplanung werden durch das Örtliche Entwicklungskonzept festgelegt. Es stellt das Leitbild für die langfristige Entwicklung der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel dar.

(3) Das Entwicklungskonzept stellt das Leitbild für die langfristige Entwicklung der Marktgemeinde dar und ist Bestandteil dieser Verordnung. Die darin enthaltenen Aussagen sind bei künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen. Das Entwicklungskonzept wird so festgelegt, wie es in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 23029-EKB, verfassten Plan auf einem Planblatt dargestellt ist. Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Leitziele der Örtlichen Raumordnung

(1) Mit den Leitzielen wird eine nachhaltige, generationenfreundliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft der Landgemeinde Lichtenau angestrebt.

(2) Lichtenau soll eine Gemeinde bleiben, in der Menschen gerne wohnen, arbeiten und zurückkehren. Es sollen generationenfreundliche Wohnkonzepte gefördert werden, wie Starterwohnungen, altersgerechte Seniorenwohnungen und Bereiche für Einfamilienhäuser. Neue Bewohner:innen sollen aktiv integriert und unterstützt werden.

(3) Bis 2040 soll ein ausgewogenes und nachhaltiges Bevölkerungswachstum angestrebt werden, um einen Rückgang zu vermeiden. Alle Ortschaften sollen gestärkt werden, insbesondere durch die Zentrumsbildung in Lichtenau und die Förderung von Subzentren.

(4) Jeder Ort in der Gemeinde soll gezielt als Wohn- und Wirtschaftsstandort gestärkt werden, um eine ausgewogene und gerechte Entwicklung der gesamten Gemeinde zu gewährleisten.

(5) Lichtenau soll als attraktiver Standort für kleinregionale Betriebe und mittelständische Unternehmen gestärkt werden. Die Standortqualitäten für Betriebsansiedlungen mit Ortsbezug sollen gezielt weiterentwickelt werden.

(6) Lichtenau soll als wirtschaftliches Innovationszentrum positioniert werden, in dem die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, Landwirtschaft und Fremdenverkehr aktiv gefördert wird.

(7) Das Arbeitsplatzangebot ist in der Gemeinde zu stärken. Dabei sollen unter anderem günstige Bedingungen zur Aufrechthaltung der Landwirtschaft geschaffen werden. Durch die Stärkung der lokalen Wirtschaftsstruktur soll eine Erhöhung des Auspendleranteils unter den Erwerbstätigen hintangehalten und in weiterer Folge Lichtenau im Waldviertel als attraktive Wohngemeinde etabliert werden.

(8) Bestehende Infrastruktur sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden, insbesondere die technische Infrastruktur, um die Lebensqualität langfristig sicherzustellen.

(9) Der Leerstand von Gebäuden und unbebautem Bauland soll durch Nachnutzungsstrategien und verträgliche Verdichtungen reduziert werden. Insbesondere im Hauptort sollen Verdichtungspotenziale genutzt werden, um Platz effizient und nachhaltig zu gestalten.

(10) Die kleindörflichen Charaktere aller Ortschaften sollen bewahrt und durch moderne Nutzungsdurchmischungen ergänzt werden, um die Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

(11) Die Produktivität des Bodens und die Landwirtschaft als zentrale Ressource sollen langfristig gesichert und durch Veredelungspotenziale weiterentwickelt werden.

(12) Die ländlich-agrarische Prägung der Gemeinde soll erhalten bleiben und durch innovative Nutzungskonzepte und aktive Bodenpolitik ergänzt werden.

(13) Nachhaltige Tourismusprojekte im Bereich Kultur, Freizeit und Natur sollen ermöglicht werden, um den Erholungsraum der Gemeinde als Wohnstandortfaktor weiter zu stärken.

(14) Der Naturraum soll als wichtiger Erholungs- und Wohnfaktor erhalten bleiben, während die Kulturlandschaft als vermarktbares Potenzial genutzt und geschützt wird.

(15) Klimaschutz- und Klimawandelanpassung: Dabei soll der Hauptfokus auf eine sparsame Nutzung von erneuerbaren Energien liegen. Die Siedlungsstrukturen sind energieeffizienter und ressourcenschonender zu gestalten. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine umweltschonende Energieversorgung. Bei der Siedlungsentwicklung ist eine klimafreundliche Mobilität zu forcieren.

(16) Die regionale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden in der Kleinregion Kampseen ist entscheidend, um Ressourcen effizient zu nutzen, gemeinsame Probleme anzugehen und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern. Die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit für die gesamte Region werden dadurch gestärkt.

§ 3 Subziele der Örtlichen Raumordnung

(1) Diese Zielsetzungen tragen dazu bei, eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Lichtenau zu sichern, indem sie eine Balance zwischen Wohnen, Wirtschaft und Umweltschutz schaffen. Sie fördern die Lebensqualität und stärken die wirtschaftliche sowie touristische Attraktivität der Region.

(2) Die Erhaltung und Entwicklung der Wohnstandorte bedeutet Wohnraum zu schaffen, eine attraktive Umgebung zu gestalten und den Lebensraumanforderungen der Bewohner:innen gerecht zu werden, Zuzug zu fördern und den ländlichen Charakter zu bewahren.

(3) Um die Gemeinde langfristig lebenswert und zukunftsfit aufzustellen werden folgende Strategien verfolgt:

I. Nutzung und Sanierung bestehender Gebäude, um Leerstand zu vermeiden bzw. beheben und Ortskerne lebendig zu halten.

II. Förderung der Nachnutzung von Altbauten und Umwidmung von Gebäuden für modernen Wohnraum. Historisch gewachsene Arbeits- und Wohnstrukturen, in den dezentralen Orten, bleiben erhalten und werden bei Bedarf angepasst.

III. Vorrang für Nachverdichtung und die Nutzung von Baulücken, um Zersiedelung zu vermeiden.

IV. Die Kernbereiche werden für Kleingewerbebetriebe, Wohnraum und öffentliche Einrichtungen geöffnet, um eine vielfältige Nutzung zu fördern.

V. Planung neuer Siedlungsflächen in direkter Anbindung an bestehende Infrastrukturen (Verkehr, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation); Bestehende Infrastrukturen und Einrichtungen werden voll ausgelastet und durch sinnvolle Nachnutzung erhalten.

VI. Erhalt des ländlichen Charakters durch maßvolle Erweiterungen der Ortsgrenzen.

VII. Der Gebäudebestand wird erhalten und durch Baulandwidmungen in seinem Fortbestand abgesichert.

VIII. Die ideelle Eigenständigkeit der Orte wird durch bauliche und wirtschaftliche Erweiterungen sowie eine gezielte Ortsgestaltung gesichert

IX. Förderung von Freiraumgestaltung, Grünflächen und Spielplätzen zur Schaffung einer hohen Wohnqualität.

X. Sicherung der Daseinsvorsorge (Bildungseinrichtungen, medizinische Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten).

XI. Stärkung von sozialen und kulturellen Angeboten, um die Gemeinde für Familien, junge Menschen und ältere Generationen attraktiv zu machen.

(4) Die Erhaltung und Entwicklung der Betriebs- und Wirtschaftsstandorte bedeutet vorhandene Ressourcen, Traditionen und Standortvorteile mit innovativen Konzepten zu verbinden. Ziel ist es, die lokale Wirtschaft zu stärken, Arbeitsplätze zu schaffen, den Zuzug zu fördern und die Attraktivität der Region für Unternehmen und Bevölkerung gleichermaßen zu erhöhen. Dabei spielt die enge Verbindung von Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und Gemeinschaft eine zentrale Rolle.

(5) Dabei gilt es die besonderen Gegebenheiten und Potenziale des ländlichen Raums zu berücksichtigen:

I. Unterstützung bestehender Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die oft stark in der Region verwurzelt sind.

II. Schaffung von Rahmenbedingungen für die Ansiedlung neuer Betriebe, insbesondere in Bereichen wie Handwerk, Dienstleistung und lokaler Produktion.

III. Bereitstellung von Gewerbeflächen, die gut an die Infrastruktur angebunden sind.

IV. Neue Betriebsansiedlungen erfolgen in räumlicher Nähe zu zentralen Orten und bestehenden Siedlungen, um Synergien zu schaffen.

V. Die Nutzung bestehender Ressourcen wie Verkehrsanbindungen, etablierter Betriebe und zentraler Einrichtungen wird maximiert.

VI. Die Gemeinde Lichtenau wird als innovative Drehscheibe für den regionalen Wirtschaftskreislauf positioniert.

VII. Betriebsgebietsreserven werden gezielt für handwerkliche, gewerbliche und produzierende Betriebe genutzt.

VIII. Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben durch Diversifizierung (z. B. Direktvermarktung, Bioproduktion oder Veredelung landwirtschaftlicher Produkte).

IX. Unterstützung bei der Umstellung auf nachhaltige oder spezialisierte Betriebsformen (z. B. Agroforstwirtschaft, regionale Markenbildung).

X. Förderung von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Gastronomie (z. B. regionale Produkte in der Gastronomie).

XI. Stärkung der lokalen Wertschöpfung durch Förderung von Betrieben, die in der Region produzieren, verkaufen und investieren.

XII. Aufbau regionaler Netzwerke, um Kooperationen zwischen Unternehmen, Landwirten und Dienstleistern zu fördern.

XIII. Förderung von Energieprojekten, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie Wind, Solar oder Biomasse.

XIV. Förderung von Homeoffice-Möglichkeiten und Coworking-Spaces, um neue Arbeitsformen im ländlichen Raum zu etablieren.

XV. Unterstützung von Start-ups, insbesondere in den Bereichen Technologie und Digitalisierung, die flexibel im ländlichen Raum arbeiten können.

XVI. Schaffung und Vermarktung touristischer Angebote, die sich an den Besonderheiten der Region orientieren (z. B. Kultur- und Naturerlebnisse, lokale Produkte).

XVII. Unterstützung von Kooperationsprojekten zwischen Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus.

XVIII. Aufbau von Beherbergungsbetrieben und Freizeitinfrastrukturen, die für Gäste und Einheimische attraktiv sind.

XIX. Förderung von nachhaltigem Tourismus, der die Natur und die kulturelle Identität der Gemeinde respektiert.

XX. Regionale natürliche Ressourcen und Infrastrukturen werden als Angebote für innergemeindlichen, regionalen und überregionalen Tourismus genutzt. Landschaftsräume um die Ortsbereiche werden als qualitätsvolle Erholungsräume geschützt.

XXI. Ein vernetztes Freizeitwegenetz verbindet thematisch unterschiedliche Erlebnistrittsteine im Gemeindegebiet. Raststationen, Aussichtspunkte und thematische Intensivstandorte werden qualitativ erhalten und ausgebaut.

XXII. Historische Elemente wie Schlossgärten, Grünflächen in Ortsmitten und Teichlandschaften werden geschützt und touristisch genutzt.

(6) Naturnahe Grünzonen wie Bäche, Hecken und Magerwiesen bleiben als ökologische Ausgleichsflächen und wertvolle Gliederungselemente erhalten. Die kleinstrukturierten Landschaftsteile mit Hecken, Kuppen, Härtlingen, Feldgehölze und feuchten Gräben, Magerwiesen und kleinen Waldparzellen sind in ihrer umfassenden Artenvielfalt besonders zu erhalten.

(7) Die geschlossenen Waldflächen sind mit ihren Waldsäumen als klimatische Ausgleichsräume, Lebensräume für Flora und Fauna sowie kulturlandschaftsprägende Strukturelemente zu erhalten. Bei Widmungsveränderungen ist sicherzustellen, dass ein funktionsgerechter Randstreifen zum Wald von einer weiteren Bebauung freigehalten wird.

(8) Die geschlossenen Waldflächen im Gemeindegebiet, welchen gemäß geltenden Waldentwicklungsplan eine übergeordnete Funktion (Schutz- und/ oder Wohlfahrtfunktion) zugeordnet wird, sind aufgrund ihrer Wirkung für die Reinigung und Erneuerung der Luft (Luftfilterung) zu erhalten.

(9) Verwaldungsstopp:

I. Durch Festlegung landwirtschaftlich wertvoller Flächen ist der Vorrang der Erhaltung der Acker- und Grünlandwirtschaft vor der Ausweitung der Forstwirtschaft abzusichern.

II. Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebsflächen, die von ihrer Bonität her regional geeignet sind für die landwirtschaftliche Nutzung.

III. Das Erhalten der landwirtschaftlichen Betriebsflächen ist auch aufgrund der gegebenen landschaftlichen und ökologischen Situation von öffentlichem Interesse (auch kulturhistorisch betrachtet).

IV. Ökologisch, faunistisch und/oder floristisch wertvolle Landschaftskomplexe sind zu erhalten.

V. In einem zeitlichen Abstand von fünf bis zehn Jahren ist zu überprüfen, ob durch die Festlegung von Offenlandflächen die angestrebten Entwicklungsziele (entsprechend dem sektoralen Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft, LGBl. 800/99) erreicht werden konnten. Unabhängig von diesen generellen Verfahren soll Anträgen auf Löschung einer Offenlandfläche dann stattgegeben werden, wenn eine Zustimmungserklärung der Anrainer vorliegt und mit Ausnahme des Anrainerschutzes keine sonstigen wesentlichen öffentlichen Interessen gegen eine Kulturumwandlung sprechen.

(10) Für alle Gebäude im Gemeindegebiet, die als erhaltenswerte Gebäude im Grünland gewidmet sind, wird gemäß § 20 Abs. 2 Zi. 4 NÖ ROG 2014 die Summe der maximal zulässigen Grundrissflächen aller Nebengebäude auf bis zu 95 m² erhöht.

(11) Mobilitätsmittel sollen für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sein, einschließlich älterer Menschen und Personen ohne eigenen Zugang zu einem Fahrzeug. Die Schaffung barrierefreier Verkehrsinfrastrukturen und die Bereitstellung von Mobilitätsdiensten für alle sind daher wichtige Aspekte und insbesondere in kleinregionaler Zusammenarbeit zu erfolgen.

(12) Der öffentliche Verkehr wird durch innovative Konzepte wie Anrufsammeltaxis und Kleinbussysteme unterstützt. Park-and-Ride-Möglichkeiten entlang der B 37 fördern nachhaltige Mobilität.

(13) Öffentlichkeitsarbeit soll zu einem verantwortungsvollen Mobilitätsverhalten anregen.

(14) Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieformen. Die Gemeinde schafft örtlich Rahmenbedingungen zur Errichtung erneuerbarer Energieträger, auf dafür aus lokaler Betrachtungsweise geeigneten Flächen, dazu zählen in erster Linie:

I. Gebäudedächer

II. Nahbereiche technogen anthropogen beanspruchter Räume (u.a. auch Materialgewinnungsstätten, Lagerplätze, …)

III. Nahbereiche von Betriebs- und/oder intensiv genutzter sowie bebauter Agrarzonen

IV. Bereiche mit geringer landschaftsbildlicher und ökologischer Sensibilität

V. Zonen außerhalb von naturräumlichen Gefährdungsbereichen wie Überflutung, Wildbachzonen, Hochwasserabflussbereiche u. ä.

VI. Grünlandbereiche mit Flächen von überwiegend geringer bis mittlerer agrarischer Wertigkeit

VII. nähere Untersuchungen sind im konkreten Widmungsverfahren in jedem Fall erforderlich

§ 4 Maßnahmen der örtlichen Raumordnung

(1) Siedlungsstruktur:

I. Hauptsiedlungsbereich: Der Hauptort Lichtenau bildet den Hauptsiedlungsbereich, das Zentrum und den primären Erweiterungsstandort der Gemeinde. Hier werden vorrangig Siedlungsentwicklungen und infrastrukturelle Investitionen erfolgen.
- Die Orte mit Entwicklungspotential Brunn am Walde und Pallweis liegen in direkter Erreichbarkeit des Hauptortes. Die ehemaligen Hauptorte Loiwein und Großreinprechts gelten zu den bevölkerungsstärkeren Ortschaften. Hier werden sekundäre Entwicklungsräume für Wohnen, Freizeiten und Tourismus und moderate Erweiterungspotentialen ausgewiesen.

II. Orte mit Eigenentwicklung: die ehemaligen Hauptorte Loiwein und Großreinprechts besitzen noch einen relativen Charakter als sekundäre Subzentren und gelten sowie Obergrünbach zu den bevölkerungsstärkeren Ortschaften
- Diese sollen in ihrer bestehenden Größe und wohnbaulichen Ausprägung abgesichert werden.
- Erweiterungen sind möglich, sofern sie dem ortseigenen Bedarf dienen.

III. Orte mit primärer Erhaltungsfunktion und untergeordneter bedarfsbegründeter Erweiterung, Allentsgschwendt, Erdweis:
- Diese sollen in der bestehenden Größe und betrieblichen sowie wohnbaulichen Ausprägung abgesichert und projektbezogen erweitert werden.
- Die Entwicklung der Orte konzentriert sich auf die Nachnutzung bestehender Leerstände sowie Innenentwicklung.

IV. Orte mit Erhaltungsfunktion, Ebergersch, Engelschalks, Gloden, Jeitendorf, Kornberg, Ladings, Scheutz, Taubitz, Wietzen und Wurschenaigen:
- Diese sollen in der bestehenden Größe und betrieblichen sowie wohnbaulichen Ausprägung ohne Widmungserweiterungen abgesichert werden.
- Die Entwicklung der Orte konzentriert sich auf die Nachnutzung bestehender Leerstände sowie Innenentwicklung.

(2) Als Funktionen wird für die einzelnen Katastralgemeinden und ihre Orte folgendes festgelegt:

Ort	Ortsfunktion	mögliche Maßnahmen und Widmungen
Lichtenau	Hauptort, Zentrumsfunktion mit primärem Entwicklungspotential für Wohnen, Wirtschaft-Betriebe, gesellschaftliche Einrichtungen, Bildung, Freizeit und Tourismus	Erweiterung Wohnbauland und Mischbauland (Wohnen und Arbeiten) in angemessener Verdichtung entlang vorhandener Infrastrukturen verbunden mit Durchgrünungs- und Durchlüftungsachsen Stärkung der Wohnfunktion und den damit verbundenen Funktionen Entwicklungspotential für örtliche wohn- und

		tourismusverträgliche Betriebe Entwicklungspotential für betriebliche Schwerpunkträume auf örtlicher Ebene Entwicklungspotential für zentrale Einrichtungen zur Daseinsgrundvorsorge Festlegungen zur Umsetzung von Freizeit- und Gemeinschaftseinrichtungen in Verbindung mit Förderung von Gastronomie und Tourismus Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Sondergebiet, Bauland-Betriebsgebiet, bedarfsgerechte Grünlandwidmungen
Brunn Pallweis	Ort mit moderatem Entwicklungspotential für Wohnen und touristischen Einrichtungen sowie Betrieben	Bedarfsgerechte Erweiterung Wohnbauland und Mischbauland (Wohnen und Arbeiten) in angemessener Verdichtung entlang vorhandener Infrastrukturen verbunden mit Durchgrünungs- und Durchlüftungsachsen Stärkung der Wohnfunktion und den damit verbundenen Funktionen Entwicklungspotential für örtliche wohn- und tourismusverträgliche Betriebe Zulassen von Nutzungen, die im Ausmaß und der Struktur der landwirtschaftlichen Tätigkeit ähnlich sind im Gebäudebestand, Gebäudeneubau und der siedlungsraumumgebenden Freiflächen Absicherung des Gebäudebestandes bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit Nachnutzung der agrarischen Betriebsstätten für Wohnen und untergeordnete ortstypische betriebliche Tätigkeiten Festlegungen zur Umsetzung von Freizeit- und Gemeinschaftseinrichtungen in Verbindung mit Förderung von Gastronomie und Tourismus bedarfsgerechte Neuwidmung entlang vorhandener Infrastrukturen Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet, Bauland-Agrargebiet, Bauland-Sondergebiet, bedarfsgerechte Grünlandwidmungen
Großreinprechts Loiwein Obergrünbach	Ort mit Eigenentwicklung: bedarfsgerechtem Erweiterungs- und Abrundungspotential für	Absicherung des Gebäudebestandes bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit Standortsicherung für bestehende

	Wohnen, Landwirtschaften und gewerblich Wirtschaften	Gewerbebetriebe (Abrundung, Erweiterung) Zulassen von Nutzungen, die im Ausmaß und der Struktur der landwirtschaftlichen Tätigkeit ähnlich sind, im Gebäudebestand, Gebäudeneubau und der siedlungsraumumgebenden Freiflächen Nachnutzung der agrarischen Betriebsstätten für Wohnen und untergeordnete ortstypische betriebliche Tätigkeiten Untergeordnete bedarfsgerechte Neuwidmung entlang vorhandener Infrastrukturen Untergeordnete bedarfsgerechte Entwicklung für agrar-touristische Betriebe Bauland-Agrargebiet, Bauland-Wohngebiet, Bauland-Sondergebiet, erhaltenswerte Gebäude im Grünland, bedarfsgerechte Grünlandwidmungen
Allentsgschwendt Erdweis	Ort mit primärer Erhaltungsfunktion und untergeordneter bedarfsbegründeter Erweiterungs- und Abrundungspotential für Wohnen, Landwirtschaften und gewerblich Wirtschaften	Absicherung des Gebäudebestandes bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit Standortsicherung für bestehende Gewerbebetriebe (Abrundung, Erweiterung) Zulassen von Nutzungen, die im Ausmaß und der Struktur der landwirtschaftlichen Tätigkeit ähnlich sind, im Gebäudebestand, Gebäudeneubau und der siedlungsraumumgebenden Freiflächen Nachnutzung der agrarischen Betriebsstätten für Wohnen und untergeordnete ortstypische betriebliche Tätigkeiten Bedarfsbegründete untergeordnete Neuwidmung entlang vorhandener Infrastrukturen Bauland-Agrargebiet, Bauland-Sondergebiet, erhaltenswerte Gebäude im Grünland, bedarfsgerechte Grünlandwidmungen
Ebergersch Engelschalks Gloden Jeitendorf Kornberg Ladings Scheutz Taubitz Wietzen Wurschenaigen	Ort (Weiler, Rotte) mit Erhaltungsfunktion für Wohnen und Agrar-Wirtschaft (Nachnutzung Leerstand und Innenentwicklung)	Absicherung des Gebäudebestandes bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit Nachnutzung der agrarischen Betriebsstätten für Wohnen und untergeordnete ortstypische betriebliche Tätigkeiten Standortsicherung Untergeordnete bedarfsbegründete Entwicklung für bestehende Gewerbebetriebe, Kultur- und

		Freizeiteinrichtungen (Abrundung, Erweiterung) Bauland-Agrargebiet, erhaltenswerte Gebäude im Grünland, bedarfsgerechte Grünlandwidmungen

(3) Zum Zeitpunkt der konkreten Widmung im Flächenwidmungsplan sind die im Örtlichen Entwicklungskonzept definierten Widmungsvoraussetzungen im Sinne von Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen laut Umweltbericht einzuhalten. Diese lauten:

Bereich	Maßnahmen
LI 1	• Eine fachkundige Planung und die Ausarbeitung von Projektunterlagen bezüglich Hangwasser sind erforderlich
LI 2	• Eine detaillierte Erhebung der Hangwasserableitungssituation ist im Zuge einer Baueinreichung durchzuführen
LI 5	• Eine detaillierte Erhebung der Hangwasserableitungssituation ist im Zuge einer Baueinreichung durchzuführen
LI 6	• Eine fachkundige Planung und die Ausarbeitung von Projektunterlagen bezüglich Hangwasser sind erforderlich
LI 7	• Eine detaillierte Erhebung der Hangwasserableitungssituation ist im Zuge einer Baueinreichung durchzuführen
LI 8	• Eine detaillierte Erhebung der Hangwasserableitungssituation ist im Zuge einer Baueinreichung durchzuführen • Voraussetzung aufgrund der Emissionssituation ist die Auspflanzung und Errichtung eines ca. 15m breiten Grüngürtels zwischen Bereich und L76
LI 9	• Eine detaillierte Erhebung der Hangwasserableitungssituation ist im Zuge einer Baueinreichung durchzuführen
LI 10	• Maßnahme, wie Vergrößerung des Retentionsbeckens erforderlich • Auspflanzung und Erhaltung eines ca. 40m breiten Grüngürtels/Retentionsfläche/Naherholungsraum Richtung Osten zum Betriebsgebiet
LI 11	• Eine fachkundige Planung und die Ausarbeitung von Projektunterlagen bezüglich Hangwasser sind erforderlich • Voraussetzung aufgrund der Emissionssituation ist die Auspflanzung und Errichtung eines ca. 25m breiten Grüngürtels zwischen Bereich und L76 • Sicherung einer mindestens 4m breiten, befestigten und befahrbaren, durch Eintragung im Grundbuch gesicherten Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche im Osten oder Süden
OB 3a	• Eine fachkundige Planung und die Ausarbeitung von Projektunterlagen bezüglich Hangwasser sind erforderlich
OB 3b	• Eine fachkundige Planung und die Ausarbeitung von Projektunterlagen

	bezüglich Hangwasser sind erforderlich
OB 4	• Allfällige Flächenversiegelungen, die den Abfluss beschleunigen, müssen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (z.B. Retentionsmulden, Sickerbecken) rückgehalten bzw. versickert und/oder schadlos abgeleitet werden. Eine detaillierte Erhebung der Ableitungssituation ist im Zuge einer Baueinreichung durchzuführen
BR 3	• Verbreiterung der Straße auf ca. 4m, den Verhältnissen eines befahrbaren Wohnweges entsprechend • Maßnahme, um Hangwässer abzuleiten erforderlich
BR 5	• Erheben der privaten Hauseinfahrt ins öffentliche Gut und Widmung als Verkehrsfläche-öffentlich
GR 2	• Herstellen der Erschließung durch eine öffentliche Verkehrsfläche
GR 4	• Erstellung eines Verkehrskonzeptes zur Regelung der Engstelle bei der Kreuzung
PA 2	• Allfällige Flächenversiegelungen, die den Abfluss beschleunigen, müssen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (z.B. Retentionsmulden, Sickerbecken) rückgehalten bzw. versickert und/oder schadlos abgeleitet werden. Eine detaillierte Erhebung der Ableitungssituation ist im Zuge einer Baueinreichung durchzuführen
ES 1	• Allfällige Flächenversiegelungen, die den Abfluss beschleunigen, müssen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (z.B. Retentionsmulden, Sickerbecken) rückgehalten bzw. versickert und/oder schadlos abgeleitet werden. Eine detaillierte Erhebung der Ableitungssituation ist im Zuge einer Baueinreichung durchzuführen
ER 1	• Allfällige Flächenversiegelungen, die den Abfluss beschleunigen, müssen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (z.B. Retentionsmulden, Sickerbecken) rückgehalten bzw. versickert und/oder schadlos abgeleitet werden. Eine detaillierte Erhebung der Ableitungssituation ist im Zuge einer Baueinreichung durchzuführen • Auspflanzung und Errichtung eines ca. 4m breiten Grüngürtels Richtung Norden
LO 1	• Eine fachkundige Planung und die Ausarbeitung von Projektunterlagen bezüglich Hangwasser sind erforderlich • Erlassung eines Bebauungsplans mit Maßnahmen zum Schutz des Ortsbildes
LO 6	• Eine fachkundige Planung und die Ausarbeitung von Projektunterlagen bezüglich Hangwasser sind erforderlich • Erlassung eines Bebauungsplans mit Maßnahmen zum Schutz des Ortsbildes
JE 1	• Eine fachkundige Planung und die Ausarbeitung von Projektunterlagen bezüglich Hangwasser sind erforderlich • Allfällige Flächenversiegelungen, die den Abfluss beschleunigen, müssen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (z.B. Retentionsmulden, Sickerbecken) rückgehalten bzw. versickert und/oder schadlos abgeleitet werden. Eine detaillierte Erhebung der Ableitungssituation ist im Zuge einer

	Baueinreichung durchzuführen
WU 2	• Sicherung der Steinschlaggefahr durch kleine Vernetzung
WI 1	• Nördlicher Teilbereich: Eine hydraulische Berechnung des zukünftigen Brückenquerschnittes und eine Betrachtung der Abflusssituation im Hochwasserfall ist erforderlich; Hinsichtlich Oberflächenwässer aus dem Hinterland sind geringe Maßnahmen erforderlich

§ 5 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung zur 11. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) nöGIG-Glasfaseranschluss Gemeindeamt, Tarifvereinbarung

Derzeit besteht mit A1-Telekom ein Glasfaservertrag bis Juni 2026. Da bereits bei einigen Gemeindeanlagen mit Drei ein nöGIG-Glasfaservertrag abgeschlossen worden ist, soll auch der bestehenden A1-Glasfaservertrag für das Gemeindeamt beendet und ein neuer nöGIG-Glasfaservertrag mit Hutchison Drei Austria GmbH abgeschlossen werden.

Folgende Tarife wurden dabei von Hutchison Drei Austria GmbH angeboten:

- FIX Data nöGIG 150 up to 150/50 Mbit/Sek. (Download: 150 Mbit, Upload: 50 Mbit) mit monatlichen Kosten von netto € 31,26 (20% Rabatt bereits berücksichtigt)
- FIX Data nöGIG 250 up to 250/100 Mbit/Sek. (Download: 250 Mbit, Upload: 100 Mbit) mit monatlichen Kosten von netto € 33,26 (20% Rabatt bereits berücksichtigt)

Derzeit liegen die Glasfaserkosten bei netto € 77,59 pro Monat (Download bis zu: 250 Mbit, Upload bis zu: 100 Mbit) zuzüglich jährlichen Kosten von netto € 35,04.

Mit Hutchison Drei Austria GmbH konnte durch Verhandlungen vereinbart werden, dass von Jänner bis Juni 2026 die Tarifkosten von A1-Telekom und Hutchison Drei Austria GmbH zu 50% von Hutchison Drei Austria GmbH übernommen werden, wenn ein Vertrag ab Jänner mit Hutchison Drei Austria GmbH zustande kommt.
Dadurch ergibt sich eine Ersparnis von ca. 140,00 netto für 6 Monate.

Antrag:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass mit Jänner der Tarif FIX Data nöGIG 150 up to 150/50 Mbit/Sek. (Download: 150 Mbit, Upload: 50 Mbit) abgeschlossen und mit Juni 2026 der bestehende Vertrag bei A1-Telekom gekündigt wird.
Weiter möge der Gemeinderat genehmigen, dass auf den Tarif FIX Data nöGIG 250 up to 250/100 Mbit/Sek. (Download: 250 Mbit, Upload: 100 Mbit) zu den vorgenannten Konditionen umgestellt wird, sollte die Bandbreite 150/50 Mbit/Sek. nicht ausreichen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Freiwillige Feuerwehren, Neuregelungen aufgrund der Eigenauflösung der Freiwilligen Feuerwehr Pallweis

a) KG Pallweis, Neuzuteilung Feuerwehr-Einsatzgebiet

Aufgrund der Eigenauflösung der Freiwilligen Feuerwehr Pallweis muss nunmehr die KG Pallweis einer anderen Feuerwehr zugeteilt werden. Vorgeschlagen wird, dass die KG Pallweis, mit Ausnahme der Häuser Pallweis 33, 43 und 98, in das Feuerwehr-Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenau eingegliedert wird. Die Häuser Pallweis 33, 43 und 98 sollen in das Feuerwehr-Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Sperkental eingegliedert werden. Diesbezüglich wurden im Vorfeld die erforderlichen Abklärungen mit allen Beteiligten geführt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die KG Pallweis, mit Ausnahme der Häuser Pallweis 33, 43 und 98, in das Feuerwehr-Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenau eingegliedert wird.
Über die Eingliederung des Einsatzgebietes im Bereich der Häuser Pallweis 33, 43 und 98 hat die Marktgemeinde Rastenfeld einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Neuregelung des jährlichen Gemeindebeitrages

Derzeit erhalten unsere Feuerwehren in Summe € 12.400 jährlichen Gemeindebeitrag. Zu dessen Aufteilung auf die einzelnen Feuerwehren wird ein Aufteilungsschlüssel angewandt, welcher einerseits aus einem Sockelanteil je Feuerwehr und andererseits aus einem Belastungsanteil besteht. Für Verteilung des Belastungsanteil sind Häuseranzahl, Mannschaftsstand (aktive Feuerwehrmitglieder), Einsatzfahrzeugart und FF-Haus-Anzahl maßgeblich.
Die zugrundeliegende Häuserzahlen sowie die Mannschaftsstände an aktiven Feuerwehrmitgliedern werden per 30.11. erhoben.
Die Auszahlung an die Feuerwehren erfolgt jeweils im Dezember für das Folgejahr.
Der jährliche Sockelanteil beträgt bis dato € 800,00 je Feuerwehr, somit in Summe € 8.000. Der jährliche prozentuell aufgeteilte Belastungsanteil beträgt bis dato in Summe € 4.400 und gliedert sich in folgende Bestandteile:

- € 1.540 entsprechend der Häuserzahl
- € 2.420 entsprechend dem aktiven Mannschaftsstand
- € 132 für bis dato die Tanklöschfahrzeuge Lichtenau und Großreinprechts (je € 66)
- € 132 für die Rüstausrüstung zur Menschenrettung der FF Lichtenau
- € 176 für das zusätzliche Rüsthaus Erdweis der FF Obergrünbach

Da zukünftig nur mehr 9 Feuerwehren bestehen, würde sich der Sockelanteil entsprechend der bestehenden Regelung um € 800,00 verringern. Andererseits sollte zukünftig das Waldbrandfahrzeug der FF Loiwein im Belastungsanteil als Tanklöschfahrzeug berücksichtigt werden.
Vorgeschlagen wird, dass die Regelung so angepasst wird, dass sich der jährliche Gemeindebeitrag insgesamt nicht um € 800,00 verringert, sondern um € 400,00.

Folgende angepasste Regelung wird daher vorgeschlagen:
Der jährliche Sockelanteil beträgt zukünftig € 829,00 je Feuerwehr, somit in Summe € 7.461. Der jährliche prozentuell aufgeteilte Belastungsanteil beträgt zukünftig in Summe € 4.539 und gliedert sich in folgende Bestandteile:

- € 1.562 entsprechend der Häuserzahl
- € 2.456 entsprechend dem aktiven Mannschaftsstand
- € 204 für die Tanklöschfahrzeuge Lichtenau, Großreinprechts und Loiwein (je € 68)
- € 136 für die Rüstausrüstung zur Menschenrettung der FF Lichtenau
- € 181 für das zusätzliche Rüsthaus Erdweis der FF Obergrünbach

Durch diese Anpassung steigert sich für jede Feuerwehr zukünftig der Einzelbeitrag um ca. 4 %, abhängig von der Häuser- sowie der Mitgliederstandsveränderung. Den Häuseranteil Pallweis erhält zukünftig die FF Lichtenau. Das Waldbrandfahrzeug der FF Loiwein ist zukünftig im Belastungsanteil als Tanklöschfahrzeug berücksichtigt.
Aus Sicht der Gemeinde ergibt sich eine Kostenreduktion um ca. 3%.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene angepasste Regelung genehmigen. Die Datenerhebung per 30.11. sowie die Auszahlung im Dezember für das Folgejahr sollen beibehalten werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Beiträge zur Ortsraumpflege an Dorferneuerungsvereine

In einigen Orten kümmern sich die örtlichen Dorferneuerungsvereine eigenständig und sehr intensiv um die dortigen Orts- und Grünräume (Pflege und Erhaltung, Blumen, Gestaltungen, etc.).

Antrag:
Der Gemeinderat möge folgende Beiträge genehmigen:

Dorferneuerungsverein	**Beitrag**
Brunn	80,00
Ebergersch	510,00
Gloden	392,00
Großreinprechts	255,00
Obergrünbach	735,00

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die im Antrag genannten Beiträge.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Verein Leader-Region Kamptal, Teilnahme am Projekt „Offene, professionelle Jugendarbeit“

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2025 wurde der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an einem Jugendprojekt einstimmig gefasst.
Auf Basis der Jugend-Sozialraumanalyse der LEADER-Region Kamptal+ aus dem Jahr 2023 möchten nun die 6 Gemeinden Gföhl, Jaidhof, Allentsteig, Lichtenau, Rastenfeld und Schwarzenau gemeinsam eine professionelle, offene Jugendarbeit mit Unterstützung qualifizierter Sozialarbeiter aufbauen.

Ziel ist es, jungen Menschen Orientierung, Unterstützung und Raum für Mitgestaltung zu bieten – und damit ihre Bindung an die Heimatgemeinde zu stärken sowie ihre Bedürfnisse zielgerichtet zu adressieren.
Zur Beauftragung einer professionellen Trägerorganisation wurde ein mehrstufiges Vergabeverfahren unter Begleitung einer Rechtsanwaltskanzlei durchgeführt. Die Auswahl des Bestbieters erfolgte in drei Schritten. Die Bewertung wurde durch eine Kommission vorgenommen und hat folgendes Ergebnis gebracht:

Nach ursprünglichen Gesamtkosten in Höhe von € 278.000,00 wurde ein reduziertes Gesamtangebot in Höhe von ca. € 250.000,00 vereinbart, welches mit 70% gefördert wird.

Für die Marktgemeinde Lichtenau ergeben sich daher folgende Kosten für eine Projektlaufzeit von 1,5 Jahren:

Kostenanteil Lichtenau ohne Förderung	LEADER Förderung 70%	Eigenanteil Gemeinde 30%
€ 43.422,28	€ 30.395,60	€ 13.026,69

Das Projekt wurde von der LEADER-Region Kamptal+ eingereicht, die sämtliche formale Aufgaben übernimmt. Die Gemeinden übernehmen die 100%ige Vorfinanzierung und erhalten die LEADER-Förderung nach erfolgreicher Umsetzung des Projekts refundiert. Nach Ablauf der 1,5 Jahre wird eine Förderung durch das Land Niederösterreich angestrebt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Teilnahme am Projekt „Offene, professionelle Jugendarbeit“ sowie die Übernahme des anteiligen Kostenbeitrags für die Projektlaufzeit von 1,5 Jahren in Höhe von ca. € 13.030,00 nach Abzug der Förderung beschließen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am Projekt „Offene, professionelle Jugendarbeit“ sowie die Übernahme des anteiligen Kostenbeitrags für die Projektlaufzeit von 1,5 Jahren in Höhe von ca. € 13.030,00 nach Abzug der Förderung.
Abstimmungsergebnis: 18 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme (Johann Höller, FPÖ)

8) Bestellung der Gemeinderätin für Soziales

Für die geordnete und sachgemäße Wahrnehmung der sozialen Angelegenheiten der Gemeinde gibt es derzeit außerhalb der Verwaltung keine Zuständigkeit. Es soll daher GR Margit Stummer als Gemeinderätin für Soziales bestellt werden.

Antrag:
Es möge GR Margit Stummer zur Gemeinderätin für Soziales bestellt werden.

Beschluss:
Es wird GR Margit Stummer zur Gemeinderätin für Soziales bestellt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) ARGE Community Nursing und Projektteilnahme Pflege-Fit, Verlängerung der Mitgliedschaft für das Jahr 2026

Das Community Nursing Pilotprojekt, das von 2022 bis 2024 von der EU Kommission gefördert wurde, konnte 2025 mit Unterstützung des Landes NÖ erfolgreich in die nächste Phase geführt werden. Projektträger ist nun der Verein Interkomm Waldviertel. Ziel ist, das

CN Projekt ab 2026 jährlich fortzusetzen unter der Voraussetzung der Finanzierung durch das Land NÖ oder durch andere Fördergeber.
Für 2026 liegt bereits eine Förderzusage des Landes NÖ für die Fortführung im bisherigen Umfang vor. Aktuell werden 22 Interkomm Gemeinden mit CN Leistungen versorgt. Der Ressourcenaufwand dafür beträgt insgesamt 6,37 Vollzeitäquivalente.
Als Interkomm Mitglied hat die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel die Möglichkeit, weiter am Projekt teilzunehmen. Die Konditionen für die Gemeinde bleiben unverändert. Der finanzielle Beitrag beträgt 1 Euro pro Hauptwohnsitzer.
Die Gemeinde hat ab 2026 das Recht bzw. die Möglichkeit, ihre Teilnahme für das jeweils folgende Projektjahr bis spätestens 30. September aufzukündigen (schriftlich).
Für die teilnehmende Gemeinde besteht die Möglichkeit, sich in der Interkomm Themengruppe „Pflege.fit“ (= Steuerungsteam) einzubringen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- Die Interkomm Mitgliedsgemeinde Lichtenau im Waldviertel beschließt die Teilnahme am Projekt Community Nursing fortlaufend ab 2026 unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung für das jeweilige Projektjahr gegeben ist.
- Die Gemeinde kann die Teilnahme für das jeweils folgende Projektjahr bis spätestens 30. September schriftlich aufkündigen.
- Die Gemeinde wird durch Gemeinderätin Margit Stummer in der Themengruppe „Pflege.fit“ des Vereines Interkomm vertreten sein.
- Die Gemeinde beschließt einen jährlichen Kostenbeitrag für die Projektleistungen von 1 Euro je Hauptwohnsitzer.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Programm "Gesunder Gemeindebetrieb" im Rahmen von TutGut, Beendigung der Kooperationsvereinbarung

Die Marktgemeinde Lichtenau ist seit 2017 bei dem Programm „Tut Gut – Gesunder Gemeindebetrieb“. Da das derzeitige Angebot von Tut Gut für die Gemeinde nicht mehr in dem Maße attraktiv ist, soll die Kooperationsvereinbarung beendet werden.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kooperationsvereinbarung mit „Tut Gut – Gesunder Gemeindebetrieb“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Kooperationsvereinbarung mit „Tut Gut – Gesunder Gemeindebetrieb“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Erholungsgelände Brunn am Wald; Neuregelung des Pachtverhältnisses

Dieser Punkt wird abgesetzt.

12) Förderansuchen des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes KOBV

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband KOBV wurde im Jahr 1945 gegründet und unterstützt seit 1973 Menschen mit Behinderung. Der KOBV hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Menschen ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes und sozial integriertes Leben zu ermöglichen. Da in der Ortsgruppe Gföhl des Verbandes 6 Mitglieder aus Lichtenau

sind, wurde von der KOBV um eine Förderung bei der Marktgemeinde Lichtenau angesucht.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem KOBV eine einmalige Förderung in Höhe von € 100,00 zugesagt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass dem KOBV eine einmalige Förderung in Höhe von € 100,00 zugesagt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Berichterstattung über die Mittelverwendung gemäß KIG 2023
Gemäß §3 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) ist die Bedingung für die Gewährung der Finanzzuweisung, dass der Bürgermeister dem Gemeinderat bis spätestens 31.12.2026 über die Verwendung der Mittel berichtet, der Bericht auf der Gemeindehomepage veröffentlicht wird und die Gemeinde das Amt der NÖ Landesregierung über die Erfüllung der Bedingungen informiert.
Der Bericht (Beilage ./1) wird dem Gemeinderat erläutert.

14) Berichte, Information
- Gemeindebus
- FTTH Kernland-Kampseen GmbH
- Klausur Gemeindeverband – Verwaltungsstrukturen durchleuchten

Nicht öffentlicher Teil:

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2025 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

…….....	…….....
Bürgermeister Andreas Pichler	Schriftführer Amtsleiter René Rameder
…….....	…….....
Gemeinderat (ÖVP) Andreas Mistelbauer	Gemeinderat (FPÖ) Johann Höller

Beilage ./1: Bericht über die Mittelverwendung gemäß KIG 2023

Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) – Bericht gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2023 Beilage ./1

Bericht bis **31. Dezember 2026** über die Verwendung der Mittel (=tatsächlich getätigte Auszahlungen) und Mittelverwendungsplanung

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel				**Gesamthöhe KIG 2023 Finanzzuweisung in EUR: 212.614,00**	**Mittelverwendung in EUR***)**	
Projektbezeichnung	**Energie-wende** *)	**Kindergärten Schulen** *)	**Sonstige***)	**Projektbeginn****)	**Auszahlungen**	**Planung**
Förderung Energiekosten FF und Vereine	x			01.01.2023	5.315,35 €	5.315,35 €
Umrüstung Fußball-Trainingsplatz auf LED-Beleuchtung	x			12.06.2023	11.088,00 €	11.088,00 €
Erweiterung einer PV-Anlage beim Sportplatz	x			30.04.2024	6.629,00 €	6.629,00 €
Sanierung Gemeindegebäude	x			24.06.2024	59.000,00 €	59.000,00 €
Ankauf eines Elektroautos für den Bauhof	x			30.09.2024	15.374,45 €	15.374,45 €
Errichtung einer PV-Anlage beim Arzthaus	x			02.10.2024	7.965,70 €	7.965,70 €
Errichtung einer PV-Anlage beim FF-Haus Jeitendorf	x			02.10.2024	934,50 €	934,50 €
Sommerferienbetreuung 2024 in der Volksschule Lichtenau		x		01.07.2024	1.157,00 €	1.157,00 €
BA 15 WVA Lichtenau (Erweiterung Großreinprechts Siedlung Ost und Brunnen mit Aufbereitungsanlage)			x	01.03.2023	50.000,00 €	50.000,00 €
Stützmauer Kirchenvorplatz und Friedhof Loiwein			x	01.03.2023	4.500,00 €	4.500,00 €
Sanierung der Aufbahrungshalle im Ortskern Großreinprechts			x	01.07.2023	9.100,00 €	9.100,00 €
Sanierung Entwässerung Gemeindestraße Parz. 607/3, KG Wurschenaigen			x	01.08.2023	3.800,00 €	3.800,00 €
Sanierung Gemeindestraße Parz. 1170, KG Pallweis			x	01.08.2023	2.750,00 €	2.750,00 €
BA 16 Lichtenau - Erweiterungen 2023			x	01.10.2023	35.000,00 €	35.000,00 €
				Summen:	212.614,00 €	212.614,00 €
				Gesamtsumme:	**212.614,00 €**	**212.614,00 €**

*) **Energiewende:** Investitionen in die Energiewende, **Kindergärten, Schulen:** Investitionen in die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen, **Sonstige:** Sonstige Investitionen

) **Projektbeginn: gültiger Zeitraum: 1.1.2023 bis 31.12.2027

***) **Mittelverwendung**: gültiger Zeitraum: Auszahlungen bis 31.12.2028

Dieser Bericht ist vom Bürgermeister bis 31.12.2026 an den Gemeinderat zu erstatten und bis zum 31.12.2026 auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

je nach Sachlage auszuwählen:

☐ Variante 1: Der **endgültige Bericht über die Mittelverwendung** wird dem Gemeinderat bis **31.12.2028** vorzulegen und auf der Homepage der Gemeinde kundzumachen sein.

☑ Variante 2: Da die Summe der im Bericht dargestellten Ausgaben die Höhe der Finanzzuweisung bereits erreicht, hat die Gemeinde die Berichtspflicht **gemäß KIG 2023 erfüllt**.